



Satzung des Gewerbeverbandes Lichtenau-Sachsen e. V.

Stand 13. April .2024

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gewerbeverband Lichtenau-Sachsen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach eingetragen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, parteipolitischen und konfessionellen Ziele.
- (4) Der Verein fördert die Interessen der Mitglieder sowie die Pflege der Beziehungen untereinander – strebt die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an – will die Attraktivität der Orte erhöhen – das Kulturelle Leben fördern – Verbraucheraufklärung betreiben – hilft Existenzgründern und strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einzelpersonen sowie mit Kommune und Behörden an. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenverordnung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (2) Der Jahres- und Rechnungsbericht ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern: Gewerbetreibende, Freiberufler und andere Selbständige. Mitglied können auch Vereine und öffentliche Institutionen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben laufende Jahresbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März zu entrichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und je eine Stimme bei Abstimmungen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann per schriftlicher Vollmacht auf eine volljährige Person übertragen werden. Besteht ein Mitglied aus mehreren vertretungsberechtigten Personen, können diese ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres durch Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die schriftliche Erklärung hat spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres beim Vorstand einzugehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere: Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen Vereinsinteressen, Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
- (5) Der Ausschluss während des Kalenderjahres berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages und aller ausstehenden Beträge.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung – Der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über – Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer – Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes – Entlastung des Vorstandes – Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge – Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins – sonstige Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden – Anträge zur Tagesordnung – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
- (2) Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden sind.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: Jahresbericht – Rechnungsbericht des Kassenwartes – Bericht der Kassenprüfer – Entlastung des Vorstandes – notwendige Wahlen und Satzungsänderungen, letztere in Angabe des Wortlautes der Änderung – Festlegung der Beiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (8) Die Änderung der Satzung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (9) Es ist zulässig, für die Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied schriftliche Vollmacht für eine etwaige Abstimmung zu erteilen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(11) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen, die übrigen Vorstandsmitglieder werden nur auf ausdrückliches Verlangen geheim gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter, der die Wahl durchzuführen hat.

(12) Die Versammlung kann beschließen, dass zu einzelnen oder allen Punkten der Tagesordnung geheim abgestimmt wird. Die Beschlussfassung über eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag auf der Versammlung durch offene Abstimmung.

(13) Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind acht Tage vor der Mitglieder-versammlung, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(14) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden – 2. Vorsitzenden oder aus 2 bis 3 gleichberechtigten Vorsitzenden – bis zu 2 Stv. Vorsitzenden - Kassenwart – Schriftführer – zwischen drei und maximal sechs Beisitzer.

(2) Vorstände im Sinne des Vereinsrechtes sind der 1. und der Stellvertretende Vorsitzende oder die 2 bis 3 gleichberechtigten Vorsitzenden.

(3) Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht die Beschlussfassung durch Mitgliederversammlung vorschreibt. Die Beschlüsse werden in formlos einberufenen Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind bei Vorstandssitzungen unzulässig. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, oder die 2 bis 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Geschäftsführung im Innenverhältnis

(1) Im Innenverhältnis führt die Geschäfte der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

Bei zwei oder drei gleichberechtigten Vorsitzenden kann jeder einzelne die Geschäfte im Innenverhältnis führen.

(2) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis 500,- EUR sind für den Verein nur im Innenverhältnis verbindlich,

§ 12 Geschäftsführung im Außenverhältnis

(1) Im Außenverhältnis führt die Geschäfte der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

Bei zwei oder drei gleichberechtigten Vorsitzenden müssen mindestens zwei Vorsitzende oder ein Vorstand und ein Stellvertreter unterzeichnen.

(2) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung (§ 10, Abs.1) zugestimmt hat.

§ 13 Ausschüsse, Beiräte

(1) Der Vorstand kann, wenn er dies für die Interessen des Vereins für förderlich erachtet, Beiräte und Ausschüsse einberufen.

(2) Der Vorstand legt die Tätigkeit dieser Ausschüsse und Beiräte fest. Die Beiräte und Ausschussmitglieder haben nur beratende Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Verwendung des künftigen Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

(1) Regelungen zum Datenschutz

1.1 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und digital sowie in Papierform gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Ebenso werden die Firmendaten der einzelnen Mitglieder auf der Homepage, gvlisa.de, kostenlos veröffentlicht.

1.2 Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Eine Weitergabe der persönlichen Daten (Privatadresse, Geb.-Datum, Mobilfunknummer, persönliche E-Mail-Adresse) an Dritte erfolgt nicht.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

- Geschäftsadresse und Rechtsform.
- Persönliche Daten (Name, Vorname, Privatanschrift).
- Geburtsdatum.
- Bankverbindung.
- Telefonnummer geschäftlich und Privat (Festnetz und Mobilfunk).
- E-Mail-Adresse.
- Geburtsdatum,
- Funktion(en) im Verein.

1.3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

1.4) Der Vorstandschaft ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

1.5 Jedes Vereinsmitglied hat folgenden Rechte, wenn die vorbeschriebenen Voraussetzungen vorliegen:

- a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
- f) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
- g) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

Für weitere Fragen steht das Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht zur Verfügung.

1.6. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der GvLiSa e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder

- auf seiner Homepage.
- auf verschiedenen, elektronischen Medien / *Social Media*.
- in Printmedien (z. B. Amts- und Mitteilungsblatt, Presse usw.).

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf allgemeine Daten. Hierzu gehören, Name, Firmenanschrift, Firmenkontaktdaten und Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

Ab Zugang des schriftlichen Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(2) Mitgliedschaftspflichten

2.1 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
- b) Änderung der Bankverbindung.
- c) die Mitteilung bei Änderung der E-Mail-Adresse
- d.) die Mitteilung bei Änderung der Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk).

2.2 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2.1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.